

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Doppelbesteuerung von Renten

Gutachten veröffentlicht

Ukraine-Spenden

Erleichterter Abzug bis Ende 2025



Sehr geehrte Mandatinnen und Mandanten,

der Immobilienkauf bietet nicht nur langfristige Sicherheit, sondern auch interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. In der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters zeigen wir Ihnen, wie Sie durch eine gezielte Kaufpreisaufteilung im notariellen Kaufvertrag die Abschreibung Ihrer Immobilie steuerlich optimieren können.

Darüber hinaus enthält unser Mandantenbrief wieder aktuelle steuerliche und wirtschaftliche Themen, die für Sie relevant sein könnten. Falls Sie Fragen haben oder Unterstützungen benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einen erfolgreichen Start in den Monat April.

Mit herzlichen Grüßen

Nils Kasper, Johannes Hodok, Frank Fuß und Melanie Claßen

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

melanie.classen@loewenkamp-fechter.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Neues aus der Kanzlei

3

- Steuerliche Optimierung der Abschreibung durch Kaufpreisaufteilung im notariellen Kaufvertrag

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Doppelbesteuerung von Renten: Gutachten veröffentlicht
- Ukraine-Spenden: Erleichterter Abzug bis Ende 2025
- Riester-Rente: Kein Sonderausgabenabzug bei zu später Ausübung des Wahlrechts
- Finanzamt: Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO bei unverhältnismäßigem Aufwand
- Amtliches AO-Handbuch 2024 ist online

Unternehmer

6

- Bis April 2025 keine Sanktionen für verspätete Offenlegung
- Konkurrenz umsatzsteuerlicher Befreiungsvorschriften: Folgen für den Vorsteuerabzug
- Gewinnermittlungsart: Steuerpflichtiger bleibt in der Regel an einmal getroffene Wahl gebunden
- Sanierungserträge: Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Angestellte

8

- Berufsunfähigkeitsversicherung: Vereitelung des Anfechtungsrechts lässt Leistungsanspruch entfallen
- Sozialplanabfindung: Auch bei Anfechtung des Plans bleibt es bei dort bestimmter Fälligkeit
- Gruppenunfallversicherung und 50 Euro-Freigrenze

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Neues aus der Kanzlei

Steuerliche Optimierung der Abschreibung durch Kaufpreisaufteilung im notariellen Kaufvertrag

Beim Erwerb von Immobilien ist die Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude steuerlich entscheidend. Da nur der Gebäudeanteil abgeschrieben werden kann, wirkt sich eine höhere Gebäudebewertung positiv auf Ihre jährliche Steuerlast aus. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 21.07.2020 (Az. IX R 26/19) entschieden, dass eine vertraglich vereinbarte Kaufpreisaufteilung grundsätzlich anzuerkennen ist, sofern sie die realen Wertverhältnisse widerspiegelt. Fehlt eine solche Aufteilung, wendet die Finanzverwaltung häufig ihre eigene Berechnungsmethode an, die in der Regel zu einem höheren Grundstücksanteil und damit geringeren Abschreibungen führt.

Wir empfehlen daher, bereits im notariellen Kaufvertrag eine nachvollziehbare Kaufpreisaufteilung vorzunehmen. Eine fundierte Berechnung oder ein Sachverständigengutachten kann helfen, steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Sprechen Sie uns gerne an bei einem geplanten Immobilienkauf - wir unterstützen Sie gerne bei der optimalen Gestaltung!

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.04.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.04.2025.

Doppelbesteuerung von Renten: Gutachten veröffentlicht

Mit Beschlüssen jeweils vom 7. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwei Verfassungsbeschwerden im Zusammenhang mit einer sog. »doppelten Besteuerung« von Renten aus der Basisversorgung nicht zur Entscheidung angenommen (Aktenzeichen 2 BvR 1140/21 und 2 BvR 1143/21).

Diesen Verfassungsbeschwerden waren zwei Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Mai 2021 (Aktenzeichen X R 33/19 und X R 20/19) vorausgegangen, in denen die Revisionskläger eine sog. »doppelte Besteuerung« ihrer Rentenbezüge rügten. Die beiden konkret zur Entscheidung stehenden Revisionen wurden durch den X. Senat des BFH jeweils als unbegründet zurückgewiesen. Gleichwohl hatte der erkennende Spruchkörper erstmals umfassende Festlegungen zur Berechnung einer sog. »doppelten Besteuerung« getroffen und war dabei davon ausgegangen, dass eine solche »doppelte Besteuerung« in jedem Einzelfall und »auf den Euro genau« zu vermeiden sei.

Obwohl die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde üblicherweise nicht begründet wird, hat sich die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG dezidiert mit dieser vom BFH vertretenen einzelfallbezogenen

Sichtweise auseinandergesetzt. Entgegen dem Verständnis des BFH hat das BVerfG ausgeführt, dass ein einzelfallbezogenes Verbot »doppelter Besteuerung« jedenfalls nicht offensichtlich ist. Die seinerzeitige Vorgabe des BVerfG aus dem Jahr 2002, dass »in jedem Fall« eine »doppelte Besteuerung« zu vermeiden sei, lasse sich vielmehr auch so deuten, dass der Gesetzgeber nur dazu angehalten werden sollte, eine *strukturelle* »doppelte Besteuerung« von ganzen Rentnergruppen beziehungsweise -jahrgängen zu verhindern, nicht aber eine solche in jedem individuellen Fall.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen im Nachgang dieser Nichtannahmebeschlüsse zwei externe wissenschaftliche Kurzzutachten eingeholt.

Sowohl Herr Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell) als auch Herr Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M. (ND) kommen in ihrer jeweiligen Expertise übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass das geltende - zuletzt mit dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Wachstumschancengesetz modifizierte - Recht der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung die verfassungsrechtlich bestehenden Anforderungen erfüllt.

Durch v. g. Regelungen hatte der Gesetzgeber den Entfall der prozentualen Begrenzung beim Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen sowie den langsameren Anstieg des Besteuerungsanteils für Renten aus der Basisversorgung um jährlich nur noch einen halben statt zuvor einem Prozentpunkt - jeweils beginnend mit dem Jahr 2023 - umgesetzt und damit Erwerbs- und Auszahlungsphase strukturell erheblich besser aufeinander abgestimmt.

Mit der bestehenden Rechtslage hat der Gesetzgeber in sachgerechter Weise von seiner ihm zustehenden Typisierungsbefugnis Gebrauch gemacht, um die legislative Systemüberleitung von der ehemals vorgelagerten in die vollständige nachgelagerte Besteuerung zu vollziehen. Gleichzeitig stellt diese die Vollziehbarkeit des Steuerrechts im Massenverfahren sicher. Weitere diesbezügliche gesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Kurzzutachten mit dem Titel »Verfassungsgemäße Ausgestaltung des Übergangs zur nachgelagerten Rentenbesteuerung« bzw. »Das grundgesetzliche Verbot der doppelten Besteuerung und der Entscheidungsraum des Gesetzgebers - Verfassungsrechtliche Stellungnahme unter besonderer Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2023« [können hier abgerufen werden](#).

Bundesfinanzministerium, Mitteilung vom 10.03.2025



Ukraine-Spenden: Erleichterter Abzug bis Ende 2025

Die steuerlichen Erleichterungen für Privatpersonen und Betriebe für geleistete Hilfen an die Ukraine wegen des dortigen Krieges waren ursprünglich bis zum 31.12.2024 befristet. Der steuerliche Begünstigungszeitraum insbesondere für den erleichterten Spendenabzug, für steuerfreie Arbeitslohnspenden, für das Sponsoring und für den Verzicht auf die Umsatzsteuer auf unentgeltlich gespendete technische Hilfen (z.B. Baumaterial, Baumaschinen) zur Reparatur kriegsbeschädigter Infrastruktur in der Ukraine wurde inzwischen bis zum 31.12.2025 verlängert (BMF-Schreiben vom 4.12.2024, BStBl. 2024 I S. 1545).

Beim erleichterten Sonderausgabenabzug genügt als Nachweis der auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto eingezahlten Spenden der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z.B. Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder Computerausdruck beim Online-Banking).

Riester-Rente: Kein Sonderausgabenabzug bei zu später Ausübung des Wahlrechts

Der Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) ist als Wahlrecht des Steuerpflichtigen konzipiert. Dessen Ausübung ist in zeitlicher Hinsicht nur bis zum Eintritt formeller und materieller Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzung möglich. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hessen klar.

Das Wahlrecht, gemäß § 10a EStG Altersvorsorgebeiträge im Sinne von § 82 EStG (Beiträge zur Riester-Rente) als Sonderausgaben abzuziehen, könne auch konkludent durch eine Abgabe einer berichtigten Einkommensteuererklärung ausgeübt werden. Erfolgt dies mithin zu spät, so scheidet ein Sonderausgabenabzug aus. Auch nach §§ 173, 175, 175b und 129 Abgabenordnung sei dann keine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung möglich, die keinen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG berücksichtigt hatte.

Nicht ausgeübt wird das Wahlrecht laut FG durch die Einwilligung der Steuerpflichtigen in die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung. Ein Steuerpflichtiger treffe mit der Einwilligung in die Datenübermittlung durch den Anbieter der Riester-Rente keine Aussage dazu, ob er im jeweiligen Veranlagungszeitraum anstelle eines Anspruchs auf Altersvorsorgezulage gemäß § 83 EStG einen weitergehenden Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG begehrt. Die Wahl werde auch nicht durch die Datenübermittlung als solche ausgeübt, die der Anbieter ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen an das Finanzamt tätigt.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 19.09.2024, 10 K 932/22

Finanzamt: Kein Recht zur Verweigerung einer Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO bei unverhältnismäßigem Aufwand

Wie weit reicht die Auskunftspflicht des Finanzamtes nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu entschieden, das Amt könne dem Auskunftsanspruch nicht entgegenhalten, dass die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Ein Auskunftsbegehren gelte nicht bereits als exzessiv, wenn die betroffene Person Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten begehrt, ohne dieses Begehren in sachlicher beziehungsweise zeitlicher Hinsicht zu beschränken, fügen die Richter hinzu.

Erfüllt sei der Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Auskunftsschuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.01.2025, IX R 25/22

Amtliches AO-Handbuch 2024 ist online

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe des Amtlichen AO-Handbuchs in digitaler Form verfügbar. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

Unter www.bmf-ao.de finde man alle rund um die Abgabenordnung (AO) notwendigen aktuellen Bestimmungen übersichtlich dargestellt.

Das BMF gibt eigenen Angaben zufolge jährlich eine neue Ausgabe des Amtlichen AO-Handbuchs heraus - sowohl digital als auch in gedruckter Form. Darin enthalten seien die Abgabenordnung mit Anwendungserlass, das Einführungsgesetz zu Abgabenordnung, die Finanzgerichtsordnung, die Datenschutz-Grundverordnung sowie weitere thematisch relevante Gesetzestexte, BMF-Schreiben und Einzelerlasse.

Bundesfinanzministerium, PM vom 04.03.2025

Unternehmer

Bis April 2025 keine Sanktionen für verspätete Offenlegung

Das Bundesamt für Justiz hat in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium beschlossen, vor dem 01.04.2025 keine Ordnungsgeldverfahren gegen Unternehmen einzuleiten, die ihre Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2023 mit Bilanzstichtag am 31.12.2023 nicht fristgerecht bis zum 31.12.2024 offenlegen. Das teilt der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz mit. Er begrüßt die faktische Fristverlängerung.

Die Entscheidung berücksichtige die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Unternehmen. Die faktische Fristverlängerung biete Steuerberatern mehr Flexibilität und Planungssicherheit. Diese seien nämlich durch die Nachwirkungen der Corona-Wirtschaftshilfen, Grundsteuererklärungen und damit verbundenen Zusatzaufgaben weiterhin stark belastet, was zu einem Arbeitsrückstand geführt habe.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 28.02.2025

Konkurrenz umsatzsteuerlicher Befreiungsvorschriften: Folgen für den Vorsteuerabzug

Das Finanzgericht (FG) Niedersächsischen Finanzgerichts hatte sich - soweit ersichtlich erstmals - mit der umstrittenen Rechtsfrage des Verhältnisses der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften nach § 4 Nr. 19b Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 4 Nr. 1b UStG im Hinblick auf den Vorsteuerabzug auseinanderzusetzen.

Im Streitfall ging es um innergemeinschaftliche Lieferungen von Blindenwaren von Deutschland nach Österreich. Geklagt hatte der Inhaber einer anerkannten Blindenwerkstätte zur Herstellung und zum Vertrieb von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des § 4 Nr. 19b UStG. Dieser hatte in den Streitjahren 2014 bis 2017 neben seinen (teilweise steuerfreien) Inlandsumsätzen auch umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a UStG) solcher Blindenwaren nach Österreich ausgeführt zur dortigen Veredelung und zum Weiterverkauf durch seine österreichische GmbH.

Der Kläger machte den Vorsteuerabzug für die mit diesen steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen im Zusammenhang stehenden Eingangsumsätze im Inland geltend. Das beklagte Finanzamt verwehrte ihm jedoch insofern den Vorsteuerabzug unter Verweis auf die entsprechende Verwaltungsauffassung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), wonach grundsätzlich die Steuerbefreiungen ohne Vorsteuerab-

zug (zum Beispiel § 4 Nr. 8 bis 29 UStG) den Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzug (zum Beispiel § 4 Nr. 1 bis 7 UStG) vorgehen würden. Danach sei vorliegend der Vorsteuerabzug bereits nach § 15 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen und die Ausnahmeregelung des § 15 Absatz 3 Nr. 1a UStG komme nicht zur Anwendung (Abschn. 4.19.2 Absatz 3 UStAE, Abschn. 6a.1 Absatz 2a UStAE und Abschn. 15.13 Absatz 5 UStAE).

Das FG folgte dieser Verwaltungsauffassung nicht und gab der Klage statt. Es berücksichtigte dabei, dass es sich bei dem personenbezogenen eingeschränkt formulierten Steuerbefreiungstatbestand nach § 4 Nr. 19 UStG um eine nicht harmonisierte, innerstaatliche Regelung handelt. Nach einer unionsrechtlichen Übergangsvorschrift dürfe Deutschland die in § 4 Nr. 19 UStG genannten Umsätze der Blinden und Blindenwerkstätten von der Umsatzsteuer befreien. Zwar könnten Unternehmer, die unter § 4 Nr. 19 UStG fallende Leistungen im Inland erbringen, grundsätzlich nach § 9 Absatz 1 UStG auf die Steuerfreiheit verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sei für den Kläger ein solcher Verzicht jedoch tatsächlich gar nicht möglich, da er die innergemeinschaftlichen Lieferungen zu Recht als umsatzsteuerfrei in seinen Rechnungen ausgewiesen hatte. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 19 UStG nach § 9 Absatz 1 UStG sei in diesem grenzüberschreitenden Fall vielmehr gegenstandslos.

Nach Auffassung des Gerichts wird durch die vorrangige Anwendung der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1b UStG in Verbindung mit § 6a UStG) eine systemwidrige Mehrfachbelastung des Klägers mit Umsatzsteuer über alle Wertschöpfungsstufen hinweg vermieden, da in diesem Fall nach § 15 Absatz 3 Nr.1a UStG kein Vorsteuerauschluss eintrete und die Besteuerung in den Bestimmungsmitgliedstaat (hier Österreich) verlagert werde.

Gegen das Urteil hat das Finanzamt die Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 33/24 anhängig.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 14.11.2024, 5 K 17/24, nicht rechtskräftig

Gewinnermittlungsart: Steuerpflichtiger bleibt in der Regel an einmal getroffene Wahl gebunden

Die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist der gesetzsystematische Regelfall. Die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung kommt nur bei Erfüllung der in § 4 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen in Be-



tracht. Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) fest.

Ein nicht buchführungspflichtiger Steuerpflichtiger habe sein Wahlrecht auf Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich wirksam ausgeübt, wenn er eine Eröffnungsbilanz aufstellt, eine kaufmännische Buchführung einrichtet und aufgrund von Bestandsaufnahmen einen Abschluss macht, fährt der BFH fort. Der Abschluss sei in dem Zeitpunkt erstellt, in dem der Steuerpflichtige ihn fertiggestellt hat und objektiv erkennbar als endgültig ansieht.

Weiter heißt es in dem Urteil des BFH, der Steuerpflichtige bleibe für den betreffenden Gewinnermittlungszeitraum an die einmal getroffene Wahl gebunden. Etwas anderes gelte nur dann, wenn er eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und einen vernünftigen wirtschaftlichen Grund für den Wechsel darlegt.

§ 177 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) enthält keine selbstständige Rechtfertigung, die getroffene Wahl der Gewinnermittlungsart zu ändern. Auch verfassungsrechtliche Gründe gebieten es laut BFH nicht, den Wechsel der Gewinnermittlungsart im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des § 177 AO zu ermöglichen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2024, X R 1/23

Sanierungserträge: Feststellung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Nach § 3a Absatz 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne des § 3a Absatz 2 EStG (Sanierungsertrag) steuerfrei. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen nimmt zu den Tatbestandsmerkmalen, die in § 3a Absatz 2 EStG enthalten sind, Stellung und klärt, dass für ihre Auslegung der in § 3a Absatz 2 EStG auf die zu § 3 Nr. 66 EStG a.F. ergangenen Rechtsprechungsleitlinien zurückzugreifen ist.

Für die erforderliche Feststellung der Sanierungseignung enthalte das Gesetz keine feste Beweisregel dahingehend, dass ein bestimmtes Kriterium, aus dem die Sanierungseignung abgeleitet werden kann, unbedingt vorliegen müsste. Wesentliche Indizien für das Bestehen von Sanierungseignung sind laut FG Niedersachsen unter anderem das Vorliegen eines nachvollziehbaren und prüfbaren Sanierungskonzepts oder ein rückblickend erfolgreicher Abschluss der Sanierung.

Das Tatbestandsmerkmal der "Sanierungsabsicht der Gläubiger" habe im Rahmen des § 3a Absatz 2 EStG eine eigenständige Relevanz. Damit

wäre es unvereinbar, das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals stets bereits dann zu vermuten, wenn ein einzelner Gläubiger im Zusammenhang mit einer Sanierung auf eine Forderung ganz oder teilweise verzichtet, heißt es in dem Urteil des FG weiter.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 25.05.2023, 10 K 182/20, rechtskräftig

Angestellte

Berufsunfähigkeitsversicherung: Vereitelung des Anfechtungsrechts lässt Leistungsanspruch entfallen

Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließt, ist regelmäßig verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über seine gesundheitliche Situation zu erteilen - insbesondere auf Nachfrage. Macht ein Versicherungsnehmer falsche Angaben, kann die Versicherung das im Einzelfall zu einer Anfechtung des Versicherungsvertrages berechtigen. Folge ist, dass der Anspruch auf die Versicherungsleistungen entfällt. Aber was geschieht, wenn die Versicherung den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung aufgrund der gesetzlich normierten Ausschlussfrist (§ 124 Absatz 3 BGB) nach zehn Jahren nicht mehr anfechten kann und der Versicherungsnehmer es genau darauf angelegt hat?

Eine solche Konstellation lag dem Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig in einem Berufungsverfahren zur Entscheidung vor: Ein Versicherungsnehmer hatte trotz ausdrücklicher Nachfrage der Versicherung wahrheitswidrig verschwiegen, dass er vor Vertragsschluss unter psychischen Problemen gelitten und sich in Behandlung begeben hatte. In den folgenden Jahren war er unter anderem aufgrund psychischer Erkrankungen immer wieder krankgeschrieben und schließlich berufsunfähig. Er meldete den Versicherungsfall jedoch erst drei Tage nach Ablauf der zehnjährigen Ausschlussfrist.

Den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Zahlung der Versicherungsleistungen hat das OLG - wie bereits das Landgericht Göttingen in erster Instanz - abgelehnt und die Berufung des Versicherungsnehmers ohne erneute mündliche Verhandlung zurückgewiesen.

Der Versicherung habe das Recht zugestanden, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Der Versicherungsnehmer habe seinen Gesundheitszustand "verschleiert" und bewusst wahrheitswidrig den Eindruck erweckt, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen vorhanden seien.

Zwar könne die Versicherung den Vertrag aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr anfechten. Dennoch seien dem Versicherungsnehmer die Versicherungsleistungen zu versagen. Seinem Leistungsanspruch stehe hier der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Denn er habe unter Verstoß gegen Treu und Glauben den Versicherungsfall absichtlich nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemeldet. Damit habe er die Ausübung des Anfechtungsrechts durch die Versicherung gezielt vereitelt.

Dies folgte für das OLG daraus, dass der Versicherungsnehmer bereits ein Jahr zuvor gewusst hatte, dass der Versicherungsfall eingetreten ist, diesen aber erst genau drei Tage nach Ablauf der Ausschlussfrist melde-

te. Bei einer anderen Berufsunfähigkeitsversicherung habe er dagegen sofort den Eintritt seiner Berufsunfähigkeit angezeigt. Damit habe er in besonders schwerem Maße gegen seine Pflicht verstoßen, auf die Interessen der Versicherung Rücksicht zu nehmen.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.10.2024 (IV ZR 229/23) die in diesem Verfahren eingereichte Beschwerde des Versicherungsnehmers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 11.10.2023, 11 U 316/21, rechtskräftig

Sozialplanabfindung: Auch bei Anfechtung des Plans bleibt es bei dort bestimmter Fälligkeit

Abfindungsansprüche aus einem durch Spruch der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplan, der erfolglos gerichtlich angefochten wurde, werden zu dem im Sozialplan bestimmten Zeitpunkt und nicht erst mit Rechtskraft der Entscheidung in dem Beschlussverfahren über die Wirksamkeit des Einigungsstellenspruchs fällig. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar. Einer ehemaligen Arbeitnehmerin sprach es Verzugszinsen zu.

Die Klägerin war bei der Beklagten bis zum 31.07.2019 beschäftigt. Nach dem durch Spruch der Einigungsstelle am 08.05.2019 beschlossenen Sozialplan stand ihr ein Abfindungsanspruch zu, der mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden sollte. Die Beklagte focht den Einigungsstellenspruch wegen Überdotierung des Sozialplans an, jedoch ohne Erfolg. Erst am 20.05.2021 zahlte sie die Abfindung. Die Klägerin verlangte Verzugszinsen ab 01.08.2025. Sie meint, die - erfolglose - Anfechtung des Sozialplans habe keinen Einfluss auf den im Sozialplan festgelegten Fälligkeitszeitpunkt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Erst vor dem BAG hatte die Klage Erfolg. Die Klägerin habe Anspruch auf Verzugszinsen bereits ab dem 01.08.2019. Die - erfolglose - gerichtliche Anfechtung des Sozialplans habe nicht zu einer Verschiebung des dort bestimmten Fälligkeitszeitpunkts geführt. Die gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs habe lediglich feststellende und nicht rechtsgestaltende Wirkung, stellt das BAG klar. Die Beklagte habe die verspätete Leistung auch verschuldet. Die bloße Unsicherheit über die Wirksamkeit des Sozialplans habe keinen unverschuldeten Rechtsirrtum begründet.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.01.2025, 1 AZR 73/24



Gruppenunfallversicherung und 50 Euro-Freigrenze

Schließt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Unfallversicherung ab, kann sich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergeben. Hierbei ist laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt zu unterscheiden, wer die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben kann. Kann die Rechte aus der Versicherung ausschließlich der Arbeitgeber ausüben, stelle die Beitragszahlung des Arbeitgebers keinen Arbeitslohn dar. In diesem Fall führe erst die Auszahlung einer Versicherungsleistung zu Arbeitslohn.

Kann demgegenüber der Arbeitnehmer die Rechte aus der Versicherung ausüben und damit im Versicherungsfall die Leistung in der Regel unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend machen, seien die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn zu behandeln.

Soweit mit der Versicherung auch Unfallrisiken bei einer Auswärtstätigkeit abgedeckt sind, sind die Beiträge laut Steuerberaterverband steuerfreie Reisenebenkosten. Deckt eine Versicherung berufliche und außerberufliche Risiken ab und fehlen Angaben des Versicherungsunternehmens zur Aufteilung des Beitrags, könne der auf Auswärtstätigkeiten entfallende Beitrag mit 20 Prozent des Gesamtbeitrags angenommen werden.

Für den verbleibenden steuerpflichtigen Beitrag sei nach § 40b Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Pauschalversteuerung mit 20 Prozent möglich, wenn es sich um eine Gruppenunfallversicherung handelt (das heißt, dass mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Vertrag versichert sein müssen) und (bis 2023) der steuerpflichtige Durchschnittsbeitrag pro Arbeitnehmer - ohne Versicherungsteuer - den Grenzbetrag von 100 Euro jährlich nicht übersteigt.

Der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass die Begrenzung auf 100 Euro durch das Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab 2024 ersatzlos aufgehoben wurde. Diese Gesetzesänderung sei - wie sich nunmehr zeigt - auch für die Anwendung der 50-Euro-Sachbezugsgrenze bedeutsam.

Nach Rn. 7 des BMF-Schreibens vom 15.03.2022 stelle die Gewährung von Unfallversicherungsschutz einen Sachbezug dar, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, sofern die Beiträge nicht nach § 40b Absatz 3 EStG pauschal besteuert werden.

Dementsprechend sei nach Ansicht der Finanzverwaltung die Anwendung der Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro im Sinne von § 8 Absatz 2 S. 11 EStG (stets) ausgeschlossen, wenn die Beiträge des Arbeitgebers dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Pauschalierung nach § 40b Absatz 3 EStG erfüllen. Es komme hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber sein Pauschalierungswahlrecht tatsächlich ausübt.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 11.02.2025